

**Berichts Antrag "Ungenehmigte Baumfällungen";
Antrag Bündnis 90/Die Grünen, StR/StRinnen Borgmann, Hagl, Rabl, Dr. Keyßner, Nr.
572 vom 29.02.2024**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	26.06.2024	Stadt Landshut, den	03.06.2024
Sitzungsnummer:	27	Ersteller:	Talhammer, Ulrike

Vormerkung:

Den Berichts Antrag Nr. 572 „Ungenehmigte Baumfällungen“ dürfen wir Ihnen wie folgt beantworten:

Jahr 2020:

Anzahl beseitigter Bäume ohne Genehmigung gesamt: 2
Baumfällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben: 2

Jahr 2021:

Anzahl beseitigter Bäume ohne Genehmigung gesamt: 39
Baumfällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben: 31

Jahr 2022:

Anzahl beseitigter Bäume ohne Genehmigung gesamt: 29
Baumfällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben: 3

Jahr 2023:

Anzahl beseitigter Bäume ohne Genehmigung gesamt: 32
Baumfällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben: 2

Die Nachverfolgung der Beseitigung von Bäumen innerhalb von Bebauungsplangebieten, die auch unterhalb des Schwellenwerts der Baumschutzverordnung liegen können, konnte aufgrund mangelnder Personalkapazitäten nur sporadisch durchgeführt werden.

Nach Bekanntwerden des Anfangsverdachts einer Ordnungswidrigkeit betreffend ungenehmigter Baumfällungen werden nach Aufnahme von Ermittlungen zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit und der Überprüfung, ob alle Voraussetzungen einer Verfahrenseinleitung auch gegeben sind, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Bußgeldverfahren eingeleitet. Größtenteils handelt es sich um Formalverstöße, d.h. dass auf Antrag eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung erteilt worden wäre, dieser jedoch unterblieben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn z.B. ein Bauvorhaben auf dem betroffenen Grundstück geplant ist und die Freiflächenplanung für die Neubebauung schon läuft. Die Bauherren gehen dann oftmals davon aus, dass die vorbereitenden Maßnahmen zur Freimachung des Baufeldes und die Entfernung es umgebenden Bewuchses möglich ist. Die Differenzierung zwischen geschützten Bäumen, Obstbäumen, anderem Bewuchs macht der Bürger dabei oftmals aus Unwissenheit nicht. Im Baugenehmigungsverfahren wird dies dann unter Beteiligung des Fachbereichs Naturschutz überprüft. Die für den Ausgleich notwendigen Pflanzungen werden als Auflage im Baugenehmigungsbescheid festgelegt. Auf Grundstücken, auf welchen eine Ersatzpflanzung möglich war und sinnvoll erschien, wurde diese auch zusätzlich angeordnet. In Einzelfällen werden Ausgleichszahlungen vereinbart. Dies ist

insbesondere dann der Fall, wenn die notwendige Zahl an Bäumen nicht sinnvoll untergebracht werden kann oder diese sich in der Folge dann nicht entsprechend entwickeln könnten.

Bis auf wenige Ausnahmen liegt dem Großteil der Verstöße gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut fahrlässiges Handeln zugrunde und es sind meist nur Einzelbäume betroffen. Falls ungenehmigte Baumfällungen noch während der Durchführung der Fällarbeiten bekannt werden, erfolgt durch den zuständigen Außendienstmitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort eine mündliche Anordnung zur sofortigen Einstellung der Fällarbeiten und eine Aufklärung über die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Landshut. Von einer Weiterführung und Beendigung der Fällarbeiten nach Anordnung auf Einstellung der Arbeiten ist nicht auszugehen und würde den Verstoß zweifelsfrei als vorsätzlich einstufen.

Die Regularien der Baumschutzverordnung sind zur besseren Information aller Bürger seit 2023 Bestandteil der Umweltfibel der Stadt Landshut, welche jedes Jahr als Druckausgabe kostenfrei an alle städtischen Haushalte verteilt wird. Ebenso steht die Baumschutzverordnung online auf der städtischen Homepage zur Verfügung.

Im Zuge eines Bauantrags sind für jeden Bauwerber die Einreichung diverser amtlicher Formblätter erforderlich. Es sind in der „Erklärung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Landshut“ (Baumbestandserklärung) auch konkrete Angaben zum vorhandenen Baumbestand - sowohl auf dem Baugrundstück als auch auf den angrenzenden Nachbargrundstücken - zu machen. Eine den Tatsachen entsprechende Erklärung ist erforderlich, um die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Belange des Baumschutzes im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen zu können. Unrichtige Angaben oder unrichtige Planunterlagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 79 Abs. 2 Bayer. Bauordnung mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden kann. Alle nötigen Maßnahmen, die zum Schutz von Bäumen bei Bauvorhaben maßgeblich und nötig sind, werden durch die Verwaltung als Auflagen im Baubescheid festgesetzt.

Insbesondere zur Information von Bauwerbern wurde schon 2014 ein Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ erstellt. Seit 2022 wird das zwischenzeitlich überarbeitete Merkblatt durch das Amt für Bauaufsicht grundsätzlich allen Baugenehmigungen beigelegt, deren geplante Bauvorhaben vorhandenen Baumbestand beeinträchtigt. Zudem wurde das Merkblatt auch auf der Homepage der Stadt Landshut zur Einsicht bzw. zum Download zur Verfügung gestellt.

Somit sollte eine umfassende Information der Bürger, insbesondere jedoch von Bauherren und Baufirmen, zum wirksamen Schutz von Bäumen erfolgt sein.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht über die Umsetzung der Baumschutzverordnung wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag Nr. 572 der Fraktion B90/Die Grünen ist somit Rechnung getragen.

Anlage:

Antrag 572